

A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-11* **2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für die Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seite 12* **Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2007**
- III.) *Seiten 13-15* **Änderung der Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**
- IV.) *Seiten 15-16* **Beschlüsse des Kreistages vom 28.03.2007**
- 1.) *Seite 15* Carl-Bechstein-Gymnasium Erkner – Neubau Cafeteria
- 2.) *Seite 15* Fortschreibung Jugendförderplan 2007-2010
- 3.) *Seite 15* Grundsatz- und Baubeschluss zur bereichsweisen Gradientenoptimierung an der Kreisstraße K 6708 zwischen Diehlo und Fünfeichen
- 4.) *Seite 15* Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2007 und das Haushaltssicherungskonzept
- 5.) *Seite 16* Einsatz von Eingliederungsmitteln im Amt für Grundsicherung und Beschäftigung
- 6.) *Seite 16* Antrag der Koalition zum Haushaltsplan 2007
- 7.) *Seite 16* Beschäftigungsförder-Modellprojekt „Zukunft mit Kompetenz“
- 8.) *Seite 16* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I. *Seiten 17-18* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) *Seite 17* Wirtschaftsplan 2007
- 2.) *Seite 18* Bekanntmachung zur Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für die Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree
--

(Beschluss-Nr. 009/20/07)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 - Benutzungsgebührensatzung - vom 28.03.2007

**2. Änderungssatzung zur
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 –
Benutzungsgebührensatzung
vom 28.03.2007**

Präambel

Auf Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 29.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 28.03.2007 die folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage A 1 als Bestandteil der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung - Benutzungsgebührensatzung - wird, wie in der Anlage A 2 aufgeführt, neu gefasst. Anlage A 2 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 02.04.2007 in Kraft.

Beeskow, den 28.03.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 28.03.2007

M. Zalenga
Landrat

Anlage A 2 zur 2. Satzungsänderung der Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind

X = Annahme
- = keine Annahme
() = Annahme nur möglich mit Deklarationsanalyse
(Deponieablagerungskriterien müssen erfüllt werden)
[] = Abfälle werden in der RABA angenommen

Deponie „Alte Ziegelei“ = AZ, Inertstoffdeponie Petersdorf = P

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme = RABA

Die mit einem (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnis-Verordnung sind gefährlich im Sinne des § 41 KrW-/AbfG.

Ifd.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA	
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN						
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen						
1	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
2	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN						
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						

Ifd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
3	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	172,50	172,50	x	
4	02 07 99	Abfälle a. n. g.	-	-	172,50	172,50	x	
5	03 01 05	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
	03 01	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
	03 01	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
	03 01 05	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
	03 01 05	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
	03 01 05	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
	03 01 05	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
6	03 03 99	Abfälle a. n. g.	-	-	172,50	172,50	x	
7	05 01 13	Abfälle aus der Erdölraffination	(50,00)	-	-	-	-	
8	10 01 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	(40,00)	(10,00)	-	-	-	
		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt						

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
9	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
10	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	-	(10,00)	-	-	-	-
11	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	(50,00)	-	-	-	-	-
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
12	10 09 03	Ofenschlacke	(10,00)	(10,00)	-	-	-	-
13	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
14	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	(10,00)	(10,00)	-	-	-	-
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
15	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,00)	(10,00)	-	-	-	-
16	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	(10,00)	(10,00)	-	-	-	-
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen						
17	10 11 03	Glasfaserabfall	50,00	-	-	-	-	-
18	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	40,00	10,00	-	-	-	-
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug						
19	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	10,00	-	-	-	-	-
20	10 12 03	Teilchen und Staub	(50,00)	-	-	-	-	-

Ifd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA	
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen						
21	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	(50,00)	-	-	-	-	-
22	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
23	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
24	10 13 99	Abfälle a. n. g.	(50,00)	-	-	-	-	-
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN						
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
25	12 01 02	Eisenstaub und -teile	(40,00)	-	-	-	-	-
26	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	-	-	181,50	181,50	-	x
27	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
28	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	(50,00)	-	-	-	-	-
29	12 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	172,50	172,50	-	x
	15	VERPACKUNGSMATERIAL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)						
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler						

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
		Verpackungsabfälle)						
30	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	-	172,50	172,50	x	x
31	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	-	-	181,50	181,50	x	x
32	15 01 03	Verpackungen aus Holz	-	-	172,50	172,50	x	x
33	15 01 04	Verpackungen aus Metall	-	-	172,50	172,50	x	x
34	15 01 05	Verbundverpackungen	-	-	181,50	181,50	x	x
35	15 01 06	gemischte Verpackungen	-	-	181,50	181,50	x	x
36	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	-	-	172,50	172,50	x	x
16		ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND						
		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
37	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	-	(10,00)	-	-	-	-
38	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	-	(10,00)	-	-	-	-
39	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	-	(10,00)	-	-	-	-
17		BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)						
		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
40	17 01 01	Beton	10,00	10,00	-	-	-	-
41	17 01 02	Ziegel	10,00	10,00	-	-	-	-
42	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,00	10,00	-	-	-	-

Ifd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA		
43	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	(40,00)	-	-	-	-	-	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
44	17 02 01	Holz	-	-	172,50	172,50	x	x	
45	17 02 02	Glas	10,00	10,00	-	-	-	-	
46	17 02 03	Kunststoff	-	-	181,50	181,50	x	x	
	17 03	Bitumengemische, Kohleenteer und teerhaltige Produkte							
47	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	(50,00)	(50,00)	172,50	172,50	x	x	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut							
48	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,00	10,00	-	-	-	-	
49	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	(40,00)	-	-	-	-	-	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
50	17 06 01*	Dämmmaterial , das Asbest enthält	(40,00)	-	-	-	-	-	
51	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	(40,00)	-	-	-	-	-	
52	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	(40,00)	(40,00)	-	-	-	-	
53	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	50,00	-	-	-	-	-	
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis							
54	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	40,00	10,00	-	-	-	-	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle							

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
55	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	-	-	217,50	217,50	x	
19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE						
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
56	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.	(40,00)	(10,00)	-	-	-	
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen						
57	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	-	-	172,50	172,50	x	
58	19 05 99	Abfälle a. n. g.	-	-	172,50	172,50	x	
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.						
59	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	-	-	-	-	x	
60	19 08 02	Sandfangrückstände	(50,00)	-	-	-	-	
61	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	-	-	-	-	x	
62	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	-	-	-	-	x	
63	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	-	-	-	-	x	
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch						

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
		oder industriellem Brauchwasser						
64	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	(50,00)	-	-	-	-	-
65	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	(50,00)	-	-	-	-	-
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen						
		(z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.						
66	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	(40,00)	-	-	-	-	-
67	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	-	-	-	-	-	x
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
68	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	(40,00)	-	-	-	-	-
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)						
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)						
69	20 01 01	Papier und Pappe	-	-	172,50	172,50	172,50	x
70	20 01 02	Glas (nicht verwertbar)	10,00	-	-	-	-	-
71	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	-	172,50	172,50	172,50	x
72	20 01 10	Bekleidung	-	-	172,50	172,50	172,50	x
73	20 01 11	Textilien	-	-	172,50	172,50	172,50	x
74	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	-	-	172,50	172,50	172,50	x

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA	
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
75	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	-	-	172,50	172,50	x	
76	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	-	-	172,50	172,50	x	
77	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	-	-	172,50	172,50	x	
78	20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	-	-	172,50	172,50	x	
79	20 01 39	Kunststoffe	-	-	181,50	181,50	x	
80	20 01 40	Metalle	-	-	172,50	-	x	
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
81	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	-	-	172,50	172,50	x	
82	20 02 02	Boden und Steine	10,00	10,00	-	-	-	
83	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	(40,00)	-	-	-	-	
	20 03	andere Siedlungsabfälle						
84	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	-	-	172,50	172,50	x	
85	20 03 02	Marktabfälle	-	-	172,50	172,50	x	
86	20 03 03	Straßenkehrrecht	(50,00)	-	172,50	172,50	x	
87	20 03 07 - 1	Sperrmüll (unberaubt)	-	-	118,50	118,50	x	
88	20 03 07 - 2	Sperrmüll (beraubt, Holzanteil kleiner 30 Volumen-%)	-	-	217,50	217,50	x	
89	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	-	-	172,50	172,50	x	

II.) Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2007

(Beschluss-Nr. 012.6/20/07)

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 28. März 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1.	Es betragen		
	1.1.	im Erfolgsplan	
		die Erträge	16.462.300 Euro
		die Aufwendungen	16.089.800 Euro
		der Jahresgewinn	372.500 Euro
	1.2.	im Vermögensplan	
		die Einnahmen	2.505.200 Euro
		die Ausgaben	2.505.200 Euro
2.	Es werden festgesetzt:		
	2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
	2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
	2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 Euro

Beeskow, den 28. März 2007

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2007**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 24], S. 638, 639), in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Teil I/06, [Nr. 07], S. 74, 86), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2007 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28. März 2007

Zalenga
Landrat

III.) Änderung der Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die

**im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen
(Taxentarifordnung)**

(Beschluss-Nr. 002/20/07)

Der Kreistag beschließt die Änderung der Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch „Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung“ vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S.2407), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die erste Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12.04.2001, insbesondere der §§ 4 und 6 der PBefGZV, erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

§ 1 Geltungsbereich/Pflichtfahrgebiet

- (1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung und das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Krankentransporte und Schülerverkehr unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für die Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Grundgebühr), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der

Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.

- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestellort nach Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei der Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden, soweit er nicht bereits an der Stelle in Betrieb gesetzt wurde, die für den Beginn der zu vergütenden Anfahrtstrecke maßgebend ist.
- (4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

2,60 Euro

Tarifstufe 1 je km

Zielfahrt (Besetztfahrt)

Kilometerpreis für die ersten 2 km je km
1,70 Euro (Kurzstreckentarif)
Danach Kilometerpreis je km 1,20 Euro

§ 4 Wartezeit

Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,35 Euro zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Tarif enthalten.

Je Stunde ist das

21,00 Euro.

Die Pflichtwartezeit des Taxifahrers beträgt 5 Minuten.

§ 5 Zuschläge

Es sind Zuschläge zu berechnen:

- a) ab der fünften bis achten Person
pro Person 1,50 Euro
- b) Beförderung von Tieren pro Tier (Blindenhunde frei)
1,50 Euro
- c) Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein Zuschlag, der vor Beginn der Fahrt dem Kunden bekannt gegeben werden muss, erhoben, wenn die Fahrt nicht in der Betriebssitzgemeinde endet.

0,60 Euro je km bis höchstens jedoch 20 km

Erläuterung:

Dieser Zuschlag gilt für die Entfernung von der Ortsendetafel der Betriebsitzgemeinde bis zum Ort des Auftraggebers.

§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit- der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die o.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 8 Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 Euro wechseln zu können, er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten des Kunden die nächstmögliche Wechselstelle anzufahren.
- (2) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der Endbetrag eine erhebliche Summe ausmacht oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.
- (3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

§ 9 Mitführen der Tarifordnung

Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 10 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen, auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt §38 BOKraft.
6. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuwehren vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 3 bis 5 entsprechen, anbietet oder fordert;
 2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs.4 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor der Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt zu haben;
 3. entgegen § 7 Abs.1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt;
 5. als Taxifahrer entgegen § 9 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt;
 6. entgegen § 10 Nr.1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs.2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist

nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG der Landkreis Oder-Spree für das Pflichtfahrgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenhüttenstadt, wo diese selbst für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen vom 11. April 2001 außer Kraft.

Beeskow, den 29.03.2007

L. Fitzke
Kreistagsvorsitzende

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.03.2007

M. Zalenga
Landrat

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 28.03.2007

1.) Carl-Bechstein-Gymnasium Erkner – Neubau Cafeteria

(Beschluss-Nr. 006/20/07)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Errichtung einer Cafeteria auf dem Gelände des Carl Bechstein Gymnasiums in Erkner, Neu Zittauer Str. 1-2.

2.) Fortschreibung Jugendförderplan 2007-2010

(Beschluss-Nr. 007/20/07)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2007 – 2010 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Ergänzung zum Haushaltsplan.

3.) Grundsatz- und Baubeschluss zur bereichsweisen Gradientenoptimierung an der Kreisstraße K 6708 zwischen Diehlo und Fünfeichen

(Beschluss-Nr. 010/20/07)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und dem Ausbau der bereichsweisen Gradientenoptimierung an der Kreisstraße K 6708 zwischen Diehlo und Fünfeichen

4.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2007 und das Haushaltssicherungskonzept

(Beschluss-Nr. 012/20/07)

Der Kreistag beschließt:

- das Investitionsprogramm des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2006 - 2010
- das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007
- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2007
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2007 per 30.06.2007, 30.09.2007 und 31.12.2007
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des "Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder- Spree" für das Wirtschaftsjahr 2007
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des "Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2007

5.) Einsatz von Eingliederungsmitteln im Amt für Grundsicherung und Beschäftigung

(Antrag 2/Linke.PDS/20/2007)

Der Landrat wird beauftragt, gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Protest des

Kreistages gegen die Heranziehung der Anzahl von „1-€-Jobs“ als Maßstab für die Bewertung der Leistungen zur Arbeitsförderung in Optionskommunen zum Ausdruck zu bringen.

6.) Antrag der Koalition zum Haushaltsplan 2007

(Antrag 3/SPD/CDU/20/2007)

2.

Der Kreistag unterstützt den Landrat in seinen nachhaltigen Bemühungen, die notwendigen finanziellen Mittel für die oben genannten Aufgaben einzufordern und die Interessen des Landkreises Oder-Spree gegenüber dem Bund allein oder im Verbund mit anderen kommunalen Körperschaften, dem Brandenburger Landkreistag und dem Deutschen Landkreistag wirkungsvoll wahrzunehmen und den kommunalen Forderungen im Verhandlungswege sowie notfalls im Wege einer gerichtlichen Klärung Geltung zu verschaffen.

3.

Der Kreistag kritisiert insbesondere die zu beobachtende, unnötige Erschwerung der Arbeit der Grundsicherungsträger bzw. die Einengung der gestalterischen Spielräume, die für den Erfolg des Optionsmodells in der Experimentierphase und wesensnotwendige Voraussetzung sind. Zu bemängeln ist:

- dass gegebene Zusagen zurückgenommen werden, Abrechnungsregularien nachträglich verändert werden,
- die sich im laufenden Haushaltsjahr wiederholt verändernden Budgetvorgaben für den Eingliederungstitel, eine planvolle aktive Arbeitsmarktpolitik unnötig erschweren,
- dass eine zunehmende Bürokratisierung des Leistungsprozesses wie des Bewirtschaftungsverfahrens zu beklagen ist sowie eine überbordende Statistik und ein nicht mehr zu überblickendes Berichtswesen mit immer wieder abverlangten Stellungnahmen zu zum Teil mutwillig eingeleiteten Ermittlungsverfahren, Petitionen und Beschwerden, immer mehr finanzielle und personelle Ressourcen binden, die dann für die Umsetzung der eigentlichen gesetzlichen Ziele: Arbeitsmarktintegration, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, soziale Stabilisierung nicht mehr zur Verfügung stehen.

4.

Ungeachtet der zuvor genannten Belastungen fordert der Kreistag die Verwaltung auf,

- weiterhin alle Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen,
- noch ausstehende Maßnahmen der BV 39/2005 umzusetzen,
- bei Neuabschluss von Verkehrsverträgen und Bestellung von Verkehrsleistungen ohne Minderung der Qualität den Aufwand für den Landkreis möglichst gering zu halten.

7.) Beschäftigungsförder-Modellprojekt „Zukunft mit Kompetenz“

(Antrag 4/Linke.PDS/20/2007)

Der Kreistag beschließt, das nachstehend hinsichtlich seiner Fördervoraussetzungen näher umschriebene Integrations-Modellprojekt „Zukunft mit Kompetenz“ im Rahmen der Förderung: Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget) – möglichst im kommenden Förderzeitraum vom 01.07.2007 bis 29.02.2008 zu berücksichtigen, dieses in das Gesamtkonzept des Landkreises Oder—Spree und die mit dem Land Brandenburg abzuschließende Zielvereinbarung einzubinden und das Modellprojekt nach Bewilligung des Gesamtkonzeptes entsprechend seiner Zielsetzung über einen geeigneten Projektträger umzusetzen.

8.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/20/07)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Veränderungen:

Finanzausschuss:

Herr Dieter Rudolph wird an Stelle von Frau Dr. Reda als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss berufen.

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen

Herr Klaus Hemmerling wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss berufen.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Wirtschaftsplan 2007**

Wirtschaftsplan 2007 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 05.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	15.704.000 €
	die Aufwendungen	15.676.700 €
	der Jahresgewinn	27.300 €
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	4.866.200 €
	die Ausgaben	4.866.200 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000 €
2.4.	die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 10.04.2007 bis 30.04.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15751 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Niederlehme, den 23.03.2007

gez.
Pätzold
Verbandsvorsteher

gez.
Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2.) Bekanntmachung zur Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10 vom 14. März 2007 veröffentlicht.

Niederlehme, den 29.03.2007

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt